

# **Gemeinde Fladnitz an der Teichalm**

**Zl.: 688 – 813 – 2015**

**Fladnitz/T., am 17.12.2015**

## **Müllabfuhrordnung**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2015 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Müll-Abfuhrordnung der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Fladnitz an der Teichalm anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Fladnitz an der Teichalm eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Fladnitz an der Teichalm im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen und hiezu berechtigter privater Entsorger.

1. Firma Ulrich Tödting, Weizerstraße 4, 8162 Passail.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
  2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
  1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

## **§ 3**

### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm.

## § 4

### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Weiz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Fladnitz an der Teichalm von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## § 5

### **Sammlung und Abfuhr**

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 8 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm abzugeben.

## § 6

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1.100 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120-Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 2 Behälter der jeweiligen Größe je Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 2 Behälter der jeweiligen Größe pro Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Fladnitz an der Teichalm diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 60 l bzw. 120 l.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Fladnitz an der Teichalm von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### **Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)**

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von
  - 1.) 240 Litern und 1.100 Litern für Papier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden mit einem Inhalt von
  - 1.) 240 Litern und 1.100 Litern für Papier.

## § 8

### **Sammelstellen**

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle - ausgenommen Altpapier und Verpackungsabfälle - werden in der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.

- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Fladnitz an der Teichalm werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
  1. Fladnitz an der Teichalm, Fladnitz/T. 95a
  2. Tulwitz, Tulwitzdorf 52a
  3. Tyrnau: a) im Ortsbereich Tyrnau an der L 352  
b) Tyrnau, Tyrnau 13  
c) Tyrnau, Nechnitz 11 und Nechnitz 7.

## § 9

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird monatlich durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), hier Altpapier, wird alle acht Wochen durchgeführt.
- (6) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), hier Verpackungsabfälle, wird alle sechs Wochen durchgeführt.
- (7) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe außer Papier und Verpackungsabfälle) erfolgt im Altstoffsammelzentrum jeden 1. Freitag im Monat sowie 6-mal im Jahr auch samstags. Die genauen Termine werden jährlich im Müll-Entsorgungskalender bekanntgegeben.
- (8) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Abfallsammelzentrum 6-mal im Jahr. Die genauen Termine werden jährlich im Müll-Entsorgungskalender bekanntgegeben.

- (9) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## **§ 10**

### **Straßenkehrricht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4, Abs. 4, Z. 4, StAWG 2004 (Straßenkehrricht) zu sorgen.

## **§ 11**

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz vom 31.01.2007 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

1. Fa. Müllex, Eichenweg 5, 8321 St. Margarethen an der Raab

## **§ 12**

### **Eigentumsübergang**

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Weiz über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Abfallbehandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

## **§ 13**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

## **§ 14**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Fladnitz an der Teichalm an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

## **§ 15**

### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

## § 16

### Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung für Privathäuser wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen, bei Gewerbebetrieben die Containergröße und –anzahl, bei Wochenendhäusern und Ferienwohnungen die Anzahl der Wohnungen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühr beträgt jährlich:

|                     |                       |     |        |
|---------------------|-----------------------|-----|--------|
| Für Privatpersonen  | je Person             | EUR | 16,00  |
| Für Gewerbebetriebe | Mindestgebühr         | EUR | 117,50 |
|                     | je 240 l – Container  | EUR | 133,80 |
|                     | je 770 l – Container  | EUR | 368,10 |
|                     | je 1100 l – Container | EUR | 512,70 |

Für Wochenend- und Ferienhäuser: je Wohnung EUR 48,20  
mit einem darin enthaltenen Betrag von EUR 18,56 für  
vier 120 Liter-Müllcontainerentleerungen.

|                                        |                     |     |        |
|----------------------------------------|---------------------|-----|--------|
| Für selbstentsorgende Gewerbebetriebe: | Mindestgebühr       | EUR | 58,30  |
|                                        | je 240 l-Container  | EUR | 66,50  |
|                                        | je 770 l-Container  | EUR | 179,60 |
|                                        | je 1100 l-Container | EUR | 256,40 |

Die von Vereinen betriebenen Erholungshäuser (Alpenvereinshütte, Kameradschaftsbundhütte Gleisdorf) werden den Gewerbebetrieben zugeordnet.

Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe ist jeweils nach dem im Vorjahr benützten Container-volumen zu berechnen.

## § 17

### Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die Entleerungsgebühr beträgt:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

|                 |       |           |
|-----------------|-------|-----------|
| Kunststoffgefäß | 60 l  | EUR 10,00 |
| Kunststoffgefäß | 120 l | EUR 20,00 |

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):
- |                              |           |
|------------------------------|-----------|
| je Sack bzw. 120 l-Container | EUR 4,64  |
| je 240 l-Container           | EUR 9,27  |
| je 770 l-Container           | EUR 27,73 |
| je 1100 l-Container          | EUR 40,64 |

Für die im Frühjahr und Herbst durchgeführte Strauch- und Baumschnittabfuhr:

|             |          |
|-------------|----------|
| je Abholung | EUR 8,46 |
|-------------|----------|

## **§ 18**

### **Kostenersätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

## **§ 19**

### **Mehrwertsteuer**

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % hinzuzurechnen. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

## **§ 20**

### **Vorschreibung und Stichtag**

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden einmal pro Jahr vorgeschrieben. Stichtag für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 20. April jeden Jahres.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

## § 21

### Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961, i.d.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

## § 22

### Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

## § 23

### Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Fladnitz an der Teichalm tritt 01.01.2016 in Kraft.

#### Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Müllabfuhrordnung der früheren Gemeinde Fladnitz an der Teichalm vom 29.11.2007 in der Fassung vom 17.12.2009, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2011, rechtswirksam seit 01.01.2012.

Die Müllabfuhrordnung der früheren Gemeinde Tulwitz vom 27.10.2005, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.07.2011, rechtskräftig seit 01.01.2012.

Die Müllabfuhrordnung der früheren Gemeinde Tyrnau vom 17.12.2008, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.12.2012, rechtskräftig seit 01.01.2013.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Peter Raith)

Angeschlagen am: 17.12.2015

Abgenommen am: 13.1.2016

